

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

256. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Unternehmensjurist_in / Legal Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das weiterbildende LL.M.-Studium vermittelt juristische und organisatorische Kenntnisse, die auf die spezifischen Anforderungen von Rechtsabteilungen und Unternehmen zugeschnitten sind.
- (2) Das LL.M. Studium zielt darauf ab, juristisches Fachwissen mit unternehmerischen und organisatorischen Kompetenzen zu verknüpfen und bereitet gezielt auf Tätigkeiten im rechtlichen Unternehmenskontext vor.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Grundsätze zur erfolgreichen Etablierung und Organisation von Rechtsabteilungen erläutern.
- rechtliche Rahmenbedingungen und praktische Anwendungen von Compliance- und Datenschutzsystemen im Unternehmensumfeld entwickeln.
- ethisches, gender- und diversitätskompetentes Handeln im Unternehmensumfeld reflektieren.
- rechtliche Anforderungen bei M&A-Transaktionen identifizieren.
- Verträge im internationalen und österreichischen Recht gestalten.
- das Kartell- und Vergaberecht und deren vertragsrechtliche Praxis identifizieren.
- eigenständige Lösungen bei unternehmensrechtlichen Fragestellungen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache durchgeführt. Die

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (3) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (4) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts,
oder
- (2) ein anderes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit einem erkennbaren rechtlichen Schwerpunkt bzw. mit einem Nachweis der entsprechenden rechtlichen Fachkenntnisse (z.B. im Rahmen von Masterstudiums-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erlangt oder durch facheinschlägige Publikationen erworben) und zweijährige Berufserfahrung
und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.
- (4) Es sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studium besteht aus den nachfolgend angeführten Modulen. So müssen die Studierenden auch ein Modul für wissenschaftliches Arbeiten absolvieren sowie eine Masterarbeit verfassen und verteidigen.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	54
1: Juristische Praxis: Organisation von Rechtsabteilungen, Compliance und Legal Soft Skills	6
2: Compliance und spezialisierte Rechtsgebiete	6
3: Internationales Gesellschafts-, Steuer-, IT- und IP-Recht	6
4: Einführung in das Vertragsrecht und internationales Vertragsrecht	6
5: Corporate Law & M&A	6
6: Vertragsgestaltung in Kartell-, Vergabe- und Immobilienrecht	6
7: Rechtswissenschaftliches Arbeiten	3
8: Masterarbeit	15
Wahlmodule	6
9: Einführung in das Europarecht / EU-Binnenmarktrecht*	6
10: International Dispute Resolution	6
11: Vertragspraxis	6
12: Digital Transformation and Sustainable Development Goals	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 40 vom 21. Juli 2025

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1-7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Erfolgreiche Teilnahme an den beiden Kursen.
- Modul 10-12: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Verfassen, positive Beurteilung und Defensio einer Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen (des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme) zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Laws, abgekürzt LL.M., zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.